

mungen erlassen seien. Es sei ihm unklar, ob er sich in solchen Fällen an die österreichischen Gesetze halten solle oder ob er bei der Hofkanzlei spezielle Instruktionen einholen müsse. «Derley Fälle ergeben sich nicht wenige im Fache der Polizey, des Grundbuchwesens, der Sanität, und Cultur des Landes, Gewerbswesens, endlich in sovielen politischen Gegenständen.»²⁸ Offenbar gewöhnte sich aber auch Menzinger rasch an die in Vaduz üblichen Amtspraktiken.

28) Menzinger an Fürst am 6. November 1835. LLA RC 49/39.

Polizey-Ordnung

**Wir Alois Joseph, von Gottes Gnade
souverainer Fürst und Regierer des Herzogthums
von und zu Liechtenstein von Nikolsburg
Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien
zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz
des kön. Hannoverischen Guelphen-Ordens, etc.**

Um eine ungestörte Fortdauer der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Unserem Lande zu erhalten, und alle Verletzungen, welche die bürgerliche Freiheit, die Person oder das Eigenthum des einzelnen Staatsbürgers bedrohen könnten, mit dem nöthigen Erfolg hintanzuhalten, haben Wir nachstehende Polizeyordnung zur gehäufigsten Beobachtung zu erlassen beschlossen, die vom 1. Jänner 1844 in Gesezeskraft tritt.

I. Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit

§. 1.

Da geheime Gesellschaften der öffentlichen Ordnung und Ruhe beföhrlich sind, so wird die Bildung oder Errichtung derselben, dann jede Anschließung an dieselben, sowie alle Versammlungen, auf Grundlage der hierüber bestehenden Strafgesetze, strengstens verboten.

§. 2.

Alle öffentlichen Aufzüge, Schauspiele, Volksversammlungen, Feiern etc. nur nach eingeholter Bewilligung des Oberamtes stattfinden.

§. 3.

Zur Abhaltung der Tanzmusiken und der öffentlichen Bälle ist die Bewilligung des Oberamtes, welches auch deren Dauer zu bestimmen hat, erforderlich. Auch zu Hausbesuchen, Unterhaltungen im Familientreise und Hochzeiten ist die Bewilligung des Oberamtes, welches eine Taxe von 1 fl. zu bestimmen hat.

§. 4.

An Sonn- und Feiertagen darf Vormittags keine Unterhaltung stattfinden, aber eine solche nicht früher als nach abgehaltenem Gottesdienste. Tanzbelustigungen sind ganz verboten:

- a) in der ganzen Adventzeit bis einschließig des heiligen Drei-Königs;
- b) in der ganzen Fastenzeit bis den 1. Sonntag nach Ostern;
- c) an Quatember- und sonstigen Festtagen;
- d) an allen Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.

Alle Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen am Abend eines Festtages haben um 12 Uhr Nachts aufzuhören.

§. 5.

Die Strafe auf jede Uebertretung oder Unterlassung der im §. 3. enthaltenen Vorschriften ist für den Unternehmer der öffentlichen Tanzunterhaltung einmal 5 fl., das zweitemal das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe.